

Lärmarmes Kraftfahrzeug

Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des § 8 b KDV 1967

Die / Der **Daimler Truck AG**

als Hersteller bestätigt, dass

jede Niederlassung und Vertretung der Daimler Truck AG in der BRD

und die Generalvertretung im Zulassungsstaat

sein Bevollmächtigter im Sinne des § 8 b Abs. 2 KDV 1967 ist.

Firmenmäßige Fertigung:

Datum

i.V. *J. Francke*
Francke

i.V. *[Signature]*
Bayerle

Lärmarmes Kraftfahrzeug

Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des § 8 b KDV 1967

gültig bis 20-04-2025

Die/Der Daimler Truck Polska Sp. z o.o. als Hersteller/als im Zulassungsstaat Bevollmächtigter des Herstellers des nachstehend beschriebenen Fahrzeuges bestätigt hiermit, dass dieses Fahrzeug am 20-04-2023 mit einem Fahrzeug übereinstimmt, welches am 2015-10-08 den Bestimmungen des § 8 b KDV 1967 entsprechen hat.

Fahrzeugtyp	Actros	Motortype	OM471LA.6GE-05
Fahrgestell-Nr.	W1T9634041C053934	Motornummer	471943C0795779
größte Motorleistung kW	330	bei Motordrehzahl (1/min)	1600
gemessen nach ISO, ECE, DIN, ÖNORM	ECE R 51-03		

Block A

Block B
Einrichtungen für die Geräuschminderung und Bereifung

Auspuffschalldämpfer	
I. Aufschrift	SC2108
II. Aufschrift	
III. Aufschrift	
Zusätzliche Schalldämmeinrichtungen	
Kapselung des Motorraumes	
Ohne Kapselung	
Kapselung der Kraftübertragung (Kupplung, Getriebe usw.)	
Bereifungen 1. Achse	
geeignete Dimension(en)	geeignete Type(n)
315/70 R 22,5	
Bereifungen 2. Achse	
geeignete Dimension(en)	geeignete Type(n)
315/70 R 22,7	
Bereifungen 3. Achse	
geeignete Dimension(en)	geeignete Type(n)

Block C

Messung

nach Anlage 1 g KDV 1967	
am	in
2015-10-08	Wernau
durch RDW	
Fahrgeräusch dB(A)	Im Getriebegang
78	8
Annäherungsgeschwindigkeit km/h	
28	

Block D

Motorbremsgeräusch dB(A)	79	
Rundumgeräusch dB(A)	Im Messpunkt 2	82
	Im Messpunkt 6	81
Druckluftgeräusch dB(A)	70	
Nahfeldpegel dB(A)	bei Motordrehzahl (1/min)	1200
Geräusche gemessen nach: ECE-R 51 im 84/424 EWG, Anlage 1 d KDV 1967		

Firmenmäßige Unterschrift des Herstellers/Bevollmächtigten im Zulassungsstaat

Ort Warszawa Datum 20-04-2023

Daimler Truck Polska Sp. z o.o.
02-460 Warszawa, ul. Conrada Dąbrowskiego 1

Erläuterungen

Die Angaben sind gemäß dem Gutachten (§ 8 b Abs. 2 1. Satz KDV 1967) soweit wie möglich zu erstatten. Bei Fehlen von Angaben in den Blöcken B und D gilt die Bestätigung nur bis zum 31. Mai 1990.
In Block B sind die bei der Messung verwendeten Reifendimensionen und Typen zu unterstreichen.
Zusätzliche Angaben auf der Rückseite müssen vom Hersteller/Bevollmächtigten des Herstellers im Zulassungsstaat bestätigt werden.
Sind im Formblatt Angaben nicht in deutscher Sprache enthalten, so ist eine beglaubigte Übersetzung dieser Angaben in die deutsche Sprache mitzuführen.